

Entscheidung Nr. 6111 vom 02.06.2016
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.06.2016

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

Vertreten durch:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

696. Sitzung vom 02. Juni 2016

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertretende Vorsitzende

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Thüringen

Baden-Württemberg

Bayern

Protokollführer:

Für die Verfahrensbeteiligte:

beschlossen:

Der Videofilm „Und wieder ist Freitag der 13.“,
CIC-Video

wird aus der Liste der jugendgefährdenden
Medien gestrichen.

Sachverhalt

Der Videofilm „**Und wieder ist Freitag der 13.**“, welcher eine Länge von etwa 91 Minuten aufweist, ist eine Kopie des 1982 in den USA hergestellten Kinofilms gleichen Titels. Er wurde von der Firma Cinema International Corporation (CIC-Video) vertrieben, welche mittlerweile als Paramount Pictures firmiert. Die Antragstellerin besitzt derzeit die Rechte für den Heimkinovertrieb des Films.

Der verfahrensgegenständliche Film wurde mit Entscheidung Nr. 2180 (V) vom 22.03.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. In der damaligen Indizierungsentscheidung wurde in erster Linie vorgetragen, der Film wirke durch die Art der Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend. Die Handlung wird in der Indizierungsentscheidung wie folgt beschrieben:

„Der Film beginnt mit der Retrospektive des Filmes „Freitag der 13. Teil 2“ (indiziert am 31.08.1984 BAZ 164). Ein junges Mädchen flieht angstvoll in eine Holzhütte, in der sich ein mumifizierter Kopf auf einem Tisch befindet. Der mit einer Kapuze verkleidete Verfolger dringt mit einem Pickel in die Hütte. Das angsterfüllte Mädchen hält nach Vorbild des Filmes „Psycho“ mit dem Verfolger ein Zwiegespräch. Ein junger Mann kommt dem Mädchen zur Hilfe, bei einem Handgemenge wird dem Verfolger mit dem Pickel in den Fuß geschlagen (deutlich sichtbare klaffende Wunde), das Mädchen erschlägt mit einer Machete den Unbekannten (slow-motion Effekt) in das Genick.

Szenenwechsel:

Auf dem Grundstück eines abseits gelegenen Ladengeschäftes taucht eine schemenhafte Gestalt auf. Die Bewohner dieses Hauses, ein Ehepaar, erfahren durch eine Rundfunkmeldung die ungeklärte Ermordung von acht Personen. Der Ladenbesitzer wird von der unheimlichen Gestalt mit einem Fleischerbeil in die Brust geschlagen und dabei getötet. Die Frau wird mit einer Stricknadel gemordet, die ihr von hinten durch das Genick gestoßen wird und durch den Mund wieder austritt.

Eine Gruppe junger Leute (vier Pärchen) trifft Vorbereitungen für einen Wochenendausflug, mit einem Kleinbus fahren sie zu einem einsam gelegenen Farmhaus an einem See. Unterwegs treffen sie auf einen verwahrlosten alten Mann, der ihnen als böses Omen ein menschliches Auge entgegenhält. Nach offensichtlich vergnüglichem Einrichten und gegenseitigem näheren Kennenlernen der jungen Leute, fährt ein Pärchen zum Einkaufen in die Stadt und konfrontiert dabei mit drei Mitgliedern einer Rockerguppe, deren Motorräder von ihnen bewusst beschädigt werden. Die auf Rache sinnenden Rocker folgen zu dem abgelegenen Gehöft und werden in der Scheune des Gehöftes von einem unheimlichen Unbekannten getötet (ein Mädchen wird mittels einer Heugabel, deren Zinken ihr durch den Hals gestoßen worden sind, an einen Dachbalken genagelt, eine weitere Person wird ebenfalls mit einer Heugabel getötet. Hier dringen die Gabelzinken durch den Leib und treten deutlich sichtbar aus dem Rücken wieder heraus, und ein drittes Rockermittglied wird von dem Unbekannten erschlagen). Bei einem Ausflug eines Pärchens erzählt das Mädchen von einer zwei Jahre zurückliegenden Begegnung mit einem entstellten, angsteinflößenden Mann, der sie damals bedroht hatte. Am See bei der Farm erschießt der Unbekannte mit einer Harpune ein Mädchen (deutlich ist zu sehen wie der Harpunenpfeil durch das Auge in den Kopf des Mädchens dringt).

Nach einer Liebesszene wird ein junger Mann von dem Unbekannten mit einer Machete erschlagen, das Mädchen durch eine Hängematte hindurch erstochen (ein durchtrennter Torso, sowie die den Mädchenkörper durchstoßende Machete sind deutlich zu sehen).

Einem Jungen ist die Kehle durchgeschnitten worden, ein weiterer junger Mann wird in den elektrischen Sicherungskasten gestoßen und dabei getötet. Der Unbekannte tötet weiter, indem er einem Mädchen einen glühenden Schürhaken durch den Körper stößt (in Großaufnahme ist der aus dem Rücken wieder austretende Schürhaken zu sehen).

Auf der Farm sind zwischenzeitlich alle jungen Leute grausam umgebracht worden. Das von dem Ausflug zurückkehrende Pärchen findet die Farm in unheimlicher Ruhe vor. Der letzte junge Mann wird durch das Zerquetschen seines Schädels mit den bloßen Händen des Unbekannten grauenvoll umgebracht (bei diesem Tötungsvorgang springt deutlich sichtbar ein Auge aus der Augenhöhle des Opfers). Bei der Verfolgung des letzten überlebenden Mädchens durch den Unbekannten werden nochmals einige der bereits Umgebrachten in selbstweckhafter Aufmachung gezeigt. Das Mädchen wehrt sich gegen seinen Verfolger, stößt ihm ein Messer in den Oberschenkel, flieht weiter, betäubt ihn durch einen Schaufelschlag auf den Kopf. Dem Betäubten legt sie die Schlinge eines Flaschenzuges um den Hals und wirft ihn aus einer etwa vier Meter hohen Ladeluke (die Erhängungsszene zeigt den freipendelnden Körper an einem sich ruckartig gestrafften Seil). Der vermeintlich Gehängte überlebt, greift wiederum das Mädchen an, einem zu Hilfe kommenden Rockermitglied schlägt der Unbekannte zuerst eine Hand ab (deutlich ist der blutende Armstumpf zu sehen) und tötet ihn anschließend durch Machetenhiebe. Das Mädchen greift zu einer Axt und spaltet damit dem Unbekannten den Schädel.

In dem Nachspann wird die angstbesetzte Schockreaktion der Überlebenden durch ständiges traumhaftes Wiederauftauchen des vielfachen Mörders gezeigt.

Die Endszenen lassen auf den Nachfolgefilm (Freitag der 13. – das letzte Kapitel) schließen.

Bis nahe an das Ende des Filmes ist das Gesicht des grausam tötenden Mörders nicht, dann aber mit einer Eishockeymaske bedeckt, zu sehen. Nach Abnahme der Maske ist ein entstelltes Gesicht zu sehen.

Ein junger Mann aus der Gruppe übernimmt durch seine sarkastisch makaberen Späße eine spannungsanhebende, aber auch die Gräueltaten ins Lächerliche ziehende Rolle.“

Der Videofilm wurde nach erfolgter Indizierung durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 22.06.1988 (Az.: 50 Js 18573/88 – 931 Gs / 50 Js 18727 – 931 Gs), bestätigt durch Beschluss des Landgerichts Frankfurt/Main vom 15.08.1988 (Az.: 5/26 Qs 17/88) bundesweit beschlagnahmt sowie durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 15.03.1989 (Az. 50 Js 18727/88 – 920 Ls), bestätigt durch Beschluss des Landgerichts Frankfurt/Main vom 27.12.1989 (Az.: 5/28 Qs 19/89), eingezogen. Sämtliche Rechtsmittel wurden somit ausgeschöpft.

Aufgrund dieser Gerichtsbeschlüsse wurde der Film anlässlich der nach 25 Jahren anstehenden Neuprüfung im Hinblick auf eine mögliche Folgeindizierung in Listenteil B eingetragen (Entscheidung Nr. 9109 (V) vom 08.02.2010, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 32 vom 26.02.2010). Das Gremium schließt sich in seiner Folgeindizierungsentscheidung im Wesentlichen den Ausführungen der Indizierungsentscheidung an und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, der Film habe eine verrohende Wirkung. Im Hinblick auf die strafrechtliche Relevanz nach § 131 StGB verwies das Gremium im Lichte des § 18 Abs. 5 JuSchG, wonach Medien in die Liste aufzunehmen sind, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entschei-

ung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat, auf die amtsgerichtliche Beschlagnahme.

Mit Schreiben vom 17.03.2016 beantragt die Verfahrensbeteiligte, vertreten durch ihren Verfahrensbevollmächtigten, die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien.

In dem Schriftsatz wird zunächst im Rahmen der Zulässigkeitserwägungen vorgetragen, die Bundesprüfstelle verfüge trotz des bestehenden Beschlagnahmebeschlusses im vorliegenden Fall über die notwendige Prüfungskompetenz, um im Rahmen eines Listenstreichungsverfahrens erneut über den Film zu befinden.

Als Begründung für das Wiederaufleben der Prüfungskompetenz führt der Verfahrensbevollmächtigte im Wesentlichen an, es handle sich bei dem vorliegenden Fall um eine durch die Bundesprüfstelle anerkannte Ausnahme von der Bindung an gerichtliche Entscheidungen. Die Bundesprüfstelle – so der Verfahrensbevollmächtigte – erkenne an, dass trotz einer entgegenstehenden Gerichtsentscheidung eine Sachentscheidung dann ausnahmsweise möglich sei „wenn zwischenzeitlich bundesgerichtliche und/oder obergerichtliche Rechtsprechung zu einer einschränkenden Auslegung betroffener Straftatbestände geführt hat und die vormalige Gerichtsentscheidung, die eine Listenaufnahme nach Abs. 5 zur Folge hatte, aufgrund der überholten weiten Tatbestandsauslegung ergangen war.“ Der Verfahrensbevollmächtigte bezieht sich in diesem Zusammenhang auf einen Aufsatz, welcher im BPjM-Aktuell veröffentlicht wurde (Monssen-Engberding/Liesching, BPjM-Aktuell 4/2008, S. 11).

Diese Situation sei vorliegend gegeben. So habe es nach den Gerichtsbeschlüssen am 20.10.1992 eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Film „Tanz der Teufel“ gegeben (BVerfGE 87, 209), in der das Gericht ausdrücklich festgestellt habe, dass das Tatbestandsmerkmal „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ in § 131 StGB nur dann dem Bestimmtheitsgrundsatz genüge, wenn dieses eng, d.h. verfassungskonform ausgelegt werde. Das Tatbestandsmerkmal sei nicht bereits dann erfüllt, wenn rohe Gewalttaten gehäuft, in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt würden. Erforderlich sei vielmehr der Nachweis, dass der Betrachter durch die Darstellung „zur bejahenden Anteilnahme“ an den Schreckensszenen angeregt werde, ihm also insbesondere nach dem Gesamteindruck der Darstellung eine Identifikation mit den Tätern und nicht mit den Opfern nahegelegt werde. Nur in diesem Fall werde dem Betrachter ein sadistisches Vergnügen vermittelt.

Diese Grundsätze habe das Gericht in dem Beschlagnahmebeschluss zum gegenständlichen Film nicht berücksichtigt bzw. auch nicht berücksichtigen können. Vielmehr sei dort die Tatbestandsmäßigkeit allein aus der Häufung und Drastik der Gewaltdarstellung gefolgert worden, was nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreiche. Überdies seien keine Ausführungen dazu vorhanden, warum und ggf. durch welche filmischen Mittel dem Betrachter nicht die Opfer-, sondern die Täterperspektive als attraktiver dargestellt werde. Überdies werde in der Gerichtsentscheidung der Mörder Jason sogar zum Opfer gemacht, obwohl die junge Frau durchweg in Notwehr handle.

Daneben sei auch das in § 131 StGB angeführte Tatbestandsmerkmal der Gewaltverharmlosung inzwischen obergerichtlich präzisiert und dahingehend ausgelegt worden, dass solche Taten, die „widerwärtig und abstoßend“ seien und zudem von Darstellern ausgeführt würden, die als „moralisch verkommene Subjekte dargestellt“ und vom Durchschnittszuschauer als unsympathisch empfunden würden, gerade nicht von dem Tatbestand erfasst seien (OLG

Koblenz NStZ 1998, 40, 41). Auch diese Grundsätze habe das Gericht etwa durch die Bezeichnung Jasons als „Ungeheuer“ nicht befolgt.

Der aufgrund des Wiederauflebens der Prüfungskompetenz zulässige Antrag sei auch begründet, da der Film nach heutigem Verständnis weder die Voraussetzungen des § 131 StGB noch die einer Jugendgefährdung im Sinne des § 18 JuSchG erfülle.

Die Tatbestandsmerkmale des § 131 StGB seien nicht erfüllt.

Eine Gewaltverherrlichung liege nicht vor. Eine Verherrlichung von Gewalttätigkeiten sei gegeben, wenn diese als in besonderer Weise nachahmenswert erschienen. Dies sei dann anzunehmen, wenn sie als etwas Großartiges, besonders Männliches oder Heldenhaftes, als billigenwerte Möglichkeit zur Erreichung von Ruhm, Ansehen und als die richtige Form der Lösung von Konflikten dargestellt würden (LG Frankfurt/M., Beschluss vom 29.08.2011 – Az.: 5/31 Qs 13/11; VG Köln, JMS-Report 2/2015, S. 68, 72; LG Dresden, Beschluss vom 27.05.2008 – Az.: 3 Qs 17/08 – Juris Rn. 26).

Der Film bringe insgesamt nicht zum Ausdruck, dass Gewalt etwas Positives sei. Vielmehr stehe regelmäßig die Angst der Opfer im Vordergrund, womit der Blick auf das Negative der Gewalt gerichtet und Gewalt gerade nicht als etwas Anerkennungswürdiges dargestellt werde. Gewalt werde vielmehr als abnorm und als eine Tat dargestellt, die von einem vollkommen abseits des üblichen sozialen und gesellschaftlichen Miteinanders stehenden Täters begangen werde, der ohne jede soziale Bindung aufgewachsen sei. Als gegen Ende des Films das Antlitz des Mörders Jason enthüllt werde, entpuppe sich dieser darüber hinaus als deformierte und abschreckende Gestalt, der eine Vorbildfunktion fehle.

Auch eine Gewaltverharmlosung sei nicht gegeben. Wie bereits angeführt, stelle der Charakter Jason gerade keine Figur dar, die im Sinne der Definition einer Gewaltverharmlosung eine „im menschlichen Leben übliche beziehungsweise zu akzeptierende Verhaltensweise“ an den Tag lege. Im Gegenteil handle es sich bei Jason offensichtlich um eine geistig gestörte Person, die weder am üblichen menschlichen Leben teilnehme, noch die Formen menschlichen Verhaltens oder gesellschaftlicher Auseinandersetzung gelernt habe und schon deswegen keine akzeptierte Verhaltensweise an den Tag lege.

Der Film enthalte auch keine Gewaltschilderungen, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellten. Wie bereits ausgeführt, werde der Betrachter gerade nicht durch die enthaltenen Gewaltszenen zur „bejahenden Anteilnahme“ aufgefordert bzw. werde ihm nach dem Gesamteindruck der Darstellung eine Identifikation mit den Tätern und nicht mit den Opfern nahegelegt. Darüber hinaus wirke der Film heute vielfach sehr veraltet, was gerade durch den überbordenden Einsatz von anachronistischen 3D-Effekten noch verstärkt werde. Es liege daher näher, dass der moderne Rezipient das Geschehen nach dem Gesamteindruck des Films wegen seiner bizarren Übersteigerung nicht mit „bejahender Anteilnahme“ oder „sadistischem Vergnügen“ erlebe, sondern vielmehr als lächerlich und grotesk empfinde.

Der Film sei überdies nach heutigen Maßstäben und Sehgewohnheiten auch nicht mehr als jugendgefährdend im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG anzusehen.

So könne der Inhalt des Films nicht mehr als jugendaffin angesehen werden. Es handle sich bei dem mittlerweile 34 Jahre alten Werk ersichtlich um eine Altproduktion, die mit dem Tempo und der Intensität moderner Produktionen aus demselben Genre nicht mehr mithalten könne. Durch die nach heutigen Maßstäben träge und schwerfällige Erzählweise der Hand-

lung, die oftmals unfreiwillig komisch wirkende Spielkunst der Darsteller sowie die veraltete 3D-Kameratechnik erscheine der Film für Jugendliche der heutigen Zeit wenig interessant, wenn nicht gar langweilig oder „billig“.

Überdies eigneten sich die überzeichnet dargestellten Protagonisten für heutige Jugendliche nicht als Identifikationsfiguren. Sämtliche Figuren seien Stereotype der frühen 1980er Jahre und wirkten nach heutigen Vorstellungen „uncool“.

Daneben wirke der Film auf die heutige Jugend unter Berücksichtigung ihrer Medienkompetenz nicht mehr verrohend. Der überwiegende Anteil der im Film enthaltenen Gewaltszenen sei entweder nur den Bruchteil einer Sekunde lang oder kameratechnisch so inszeniert, dass der Zuschauer wenig erkennen könne. Im Vergleich zu moderneren Filmen sei die Drastik der gezeigten Szenen als erheblich geringer einzustufen. So enthalte etwa der (seinerseits schon wieder 20 Jahre alte) Film „Scream“, welcher mittlerweile von der FSK in der ungekürzten Fassung „ab 16“ freigegeben worden sei, deutlich detailliertere Gewaltdarstellungen. Noch modernere und realistischer inszenierte Horrorfilme wie „Saw“ (Teil 1 und 2) oder „Hostel“ (Teil 1) seien, trotz der teils über Minuten in Nahaufnahme gezeigten Gewaltszenen, ebenfalls nicht als jugendgefährdend angesehen worden. Der gegenständliche Film bleibe in Punkto Drastik bei weitem hinter diesen Produktionen zurück.

Die Gewalt sei auch deswegen nicht verrohend, weil sie im Vergleich zu modernen Filmen veraltet und aufgesetzt wirke und auch von Jugendlichen mit den heutigen Sehgewohnheiten sofort als unecht zu erkennen sei. So kämen vielfach eindeutig als solche identifizierbare Puppen, Gummimasken und -attrappen oder Makeup-Effekte zum Einsatz. Überdies werde der Zuschauer durch den aufdringlichen Einsatz veralteter 3D-Kameratechnik aus dem Geschehen herausgerissen.

Weiterhin liege dem Film ein klar erkennbares „Gut und Böse“-Schema zugrunde, da eine Gruppe Unschuldiger von einem Mörder angegriffen werde. Gewalt werde daher im Rahmen der üblichen gesellschaftlichen Konventionen als etwas vom Bösen Ausgehendes dargestellt und somit „im Prinzip abgelehnt“. Dem heutigen generell medienerfahrenen jugendlichen Zuschauer sei klar, dass es sich um eine fiktive Schilderung einer verabscheuungswürdigen Tat handle. Die in diesem Kontext eingebetteten Gewalthandlungen ließen keine Nachahmungseffekte vermuten.

Auch die sich gegen Jason richtende Gewalt im Finale des Films könne nicht für die Begründung der Jugendgefährdung herangezogen werden, da es sich um eine Notwehrsituation handle, in der sich folglich „die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens“ bewege.

Schließlich sei zu vermuten, dass der Film im Falle einer FSK-Vorlage nach heutigen Maßstäben eine Freigabe zwischen 16 und 18 Jahren erhalten werde, so dass so eine mögliche Jugendbeeinträchtigung ausreichend berücksichtigt sei.

In einem im März 2016 mit dem Verfahrensbevollmächtigten geführten Telefonat wurde diesem mitgeteilt, dass es nicht die ständige Spruchpraxis der Bundesprüfstelle darstellt, Medien, die zeitlich vor die Auslegung eines Tatbestandes einschränkenden höchst- und/oder obergerichtlichen Entscheidungen beschlagnahmt wurden, erneut zu überprüfen.

Daraufhin äußert sich der Verfahrensbevollmächtigte ergänzend in einem Schriftsatz vom 30.03.2016 und bezieht sich erneut auf den Aufsatz von Monssen-Engberding und Liesching

im BPjM-Aktuell 4/2008, der auch in Literatur und Praxis so aufgefasst worden sei, dass es sich hierbei um eine anerkannte Ausnahme handle. Es spreche deshalb viel dafür, die im vorgenannten Aufsatz skizzierten Ausnahmen als anerkannte Ausnahmen zu werten, auch wenn sie aufgrund der Seltenheit der Fälle bislang noch nicht in einer „ständigen Spruchpraxis“ aufgegangen seien. Andernfalls sei der vorliegende Sachverhalt wie folgt neu zu bewerten:

Zu der Auslegung des § 18 Abs. 5 JuSchG würden in der Literatur im Wesentlichen zwei Auffassungen, eine enge und eine weitere, vertreten.

Nach der wohl überwiegenden, hauptsächlich mit dem Wortlaut argumentierenden Ansicht sei § 18 Abs. 5 JuSchG grundsätzlich eng auszulegen und die BPjM – ohne eigene Prüfungskompetenz – an eine gerichtliche Entscheidung gebunden. Hiervon würden verschiedene Ausnahmen gemacht, u.a. die oben als „anerkannte Ausnahme“ beschriebene (vgl. Monssen-Engberding/Liesching, BPjM-Aktuell 4/2008, S. 11; Liesching/Schuster, JuSchG, § 18 Rn. 108; Schwiddessen, MMR 2012, 515).

Die weitere Auffassung lege den § 18 Abs. 5 JuSchG verfassungskonform dahingehend aus, dass die BPjM eine Eintragung überhaupt nur dann vorzunehmen habe, wenn sie selbst die strafrechtliche Relevanz und/oder Jugendgefährdung für gegeben halte. Argumentiert werde u.a. damit, dass der Betroffene andernfalls in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör und in der Rechtsschutzgarantie beschnitten werde, da eine Anhörung nie das Ergebnis beeinflussen könne und auch bei einer etwaigen Klage gegen die Indizierung nur das Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung zu prüfen sei (vgl. u.a. Altenhain, in: Löffler Presserecht Kommentar, § 18 JuSchG Rdnr. 100 ff; Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 298 f.; Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rndr. 586).

Die BPjM könne vorliegend nach beiden Ansichten über den gegenständlichen Listenstreichungsantrag entscheiden, da entweder die bereits mehrfach angeführte Ausnahme greife oder die BPjM ohnehin eine eigene Prüfungskompetenz habe. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich eine verfassungskonforme Auslegung umso mehr aufdränge, je stärker die jeweilige Norm in verfassungswidriger Weise in die Rechtsposition des Betroffenen eingreife. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Rechtsweg hinsichtlich der ergangenen Beschlagnahme- und Einziehungsbeschlüsse bereits erschöpft sei (§ 310 StPO), was die Rechtsposition des Betroffenen zusätzlich einschränke. Dies wirke im Lichte der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG umso schwerer, da so niemals eine Überprüfung im Lichte der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgen könne. Die BPjM sei als Exekutivorgan jedoch an die Grundrechte gebunden. Hierbei werde auch der Gewaltenteilungsgrundsatz nicht verletzt, da keine gerichtliche Entscheidung existiere, die besage, dass der gegenständliche Film auch noch nach der einschränkenden Auslegung des Bundesverfassungsgerichts den Tatbestand des § 131 StGB erfülle. Die Prüfungskompetenz der BPjM könne daher in dieser Frage auch nicht durch eine entgegenstehende Gerichtsentscheidung überlagert sein.

Mit Schreiben vom 23.05.2016 wurde der Verfahrensbevollmächtigte, nachdem er in einer E-Mail vom selben Tag auf die üblichen Ladungsfristen verzichtet hatte, darüber benachrichtigt, dass über den Videofilm in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 02.06.2016 entschieden werden solle.

In der Sitzung am 02.06.2016 erschien für die Verfahrensbeteiligte der Verfahrensbevollmächtigte. Er hob erneut hervor, dass der Film nicht jugendaffin sei und sich Jason nicht als Identifikationsfigur eigne. Die veralteten 3D-Effekte entsprächen nicht den Sehgewohnheiten

heutiger Jugendlicher und die gezeigte Gewalt sei im Vergleich zu mit ab 16 Jahren freigegebenen Filmen gering (z.B. „Scream“). Überdies seien die Gewaltszenen offenkundig künstlich und unreal inszeniert. Die Tonspur sei zwar intensiv, aber die Gewalt werde nur sehr kurz gezeigt oder finde außerhalb der Bildebene statt. Der Tatbestand des § 131 StGB sei nicht erfüllt, da eine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalttätigkeiten nicht vorliege und die Gewalt auch nicht in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen.

G r ü n d e

Der Videofilm „**Und wieder ist Freitag der 13.**“ war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat über den Antrag auf Listenstreichung entschieden und daher eine Ausnahme zu § 18 Absatz 5 JuSchG angenommen.

Diese Vorschrift besagt, dass ein Medium zu indizieren ist, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c StGB genannten Inhalte hat. Erfasst werden hiervon in der Praxis auch Beschlagnahme- und Einziehungsbeschlüsse.

Die Bundesprüfstelle geht grundsätzlich von einer engen Auslegung des § 18 Abs. 5 JuSchG aus. Danach erfolgt die nach Absatz 5 gesetzlich angeordnete Listenaufnahme eines nach rechtskräftig festgestelltem Urteil oder Beschluss unzulässigen Medieninhalts im Sinne der vorgenannten Vorschriften ohne weitere Entscheidung der BPjM. Sie ist von der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle vorzunehmen (§ 24 JuSchG)

Die Indizierung hat insoweit lediglich deklaratorische Bedeutung, da diese Medien bereits nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG kraft Gesetzes den Beschränkungen des § 15 Absatz 1 unterliegen, ohne dass es einer zusätzlichen Indizierung bedarf. Zudem werden durch diese Auslegung widersprüchliche Entscheidungen verhindert. Schließlich passt diese Auslegung in die Systematik des Jugendschutzgesetzes, da umgekehrt ein Medium, welches aufgrund der vom Gremium angenommenen Strafbarkeit zunächst in Listenteil B oder D eingetragen wurde, gemäß § 24 Abs. 4 JuSchG in die Listenteile A oder C umgetragen wird, wenn ein Gericht die Strafbarkeit verneint. Diese Vorschrift wird analog auch auf staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügungen angewandt.

Bei der durch den Verfahrensbevollmächtigten zitierten Stelle (BPjM-Aktuell 4/2008, S. 11) handelt es sich um einen Aufsatz des damaligen Rechtsanwaltes Dr. Marc Liesching sowie der damaligen Vorsitzenden der BPjM Frau Monssen-Engberding. In diesem werden denkbare Fallkonstellationen einer abweichenden Auslegung des § 18 Absatz 5 JuSchG ausgeführt, welche in der Gestalt auch Einzug in die Kommentierung gefunden haben (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 18 Rn. 108):

„Inhalte, die seitens eines Gerichts als strafrechtlich relevant eingestuft wurden, sind der jugendschutzrechtlichen Bewertung durch die Gremien der BPjM grundsätzlich nicht mehr zugänglich. Eine Prüfung durch die BPjM im Rahmen eines Antrages auf Listenstreichung könnte z.B. erst dann erfolgen,

- (...)

- (...)
- *wenn zwischenzeitlich bundesgerichtliche und/oder obergerichtliche Rechtsprechung zu einer einschränkenden Auslegung betroffener Straftatbestände geführt hat und die vormalige Gerichtsentscheidung, die eine Listenaufnahme nach § 18 Abs. 5 zur Folge hatte, aufgrund der überholten weiten Tatbestandsauslegung ergangen war,*
- (...)

Eine ständige Spruchpraxis bzw. „anerkannte Ausnahme“ lässt sich der Formulierung nicht entnehmen, zumal diese Ausnahme lediglich im Fazit genannt wird und sich keinerlei Begründung hierfür im Aufsatz wiederfindet. Auch findet sich in der Verwaltungspraxis der Bundesprüfstelle bislang keine Entscheidung, in welcher diese Ausnahme angenommen wurde.

Auch die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG erfordert hier keine andere Verwaltungspraxis. Dieser wird im Regelfall bereits dadurch Rechnung getragen, dass es den Verfahrensbeteiligten eines Indizierungsverfahrens frei steht, sich vor einem etwaigen Antrag auf Listenstreichung zunächst gegen die gerichtliche Entscheidung zu wenden und – jedenfalls beim Vorliegen von mehreren gerichtlichen Entscheidungen zu einem indizierten Medium – auf die Aufhebung aus inhaltlichen Gründen hinzuwirken. Im Falle eines Gerichtsbeschlusses ist das statthafte Rechtsmittel die Beschwerde (§§ 304 ff StPO), welche in Ermangelung einer Fristenregelung auch mehrere Jahrzehnte nach der gerichtlichen Entscheidung noch eingelegt werden kann.

Im vorliegenden Verfahren wurde durch die damalige Rechteinhaberin sowohl gegen den Beschlagnahme- als auch gegen den Einziehungsbeschluss erfolglos Beschwerde eingelegt. Eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidung findet bei dieser Art von Beschlüssen nach § 310 Abs. 2 StPO nicht statt.

Der Film würde daher bei enger Auslegung des § 18 Abs. 5 JuSchG unwiderruflich in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien verbleiben.

Dies ist mit der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG allerdings dann nicht mehr vereinbar, wenn – wie vorliegend – zwischenzeitlich bundesgerichtliche und/oder obergerichtliche Rechtsprechung zu einer einschränkenden Auslegung betroffener Straftatbestände geführt hat und die vormalige Gerichtsentscheidung, die eine Listenaufnahme nach § 18 Abs. 5 zur Folge hatte, aufgrund der überholten weiten Tatbestandsauslegung danach keinen Bestand mehr hätte.

Über den Antrag auf Listenstreichung war daher zu entscheiden. Dieser ist nach Auffassung des 12er-Gremiums auch begründet.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen, d.h. wenn ein Medium weder schwer noch einfach jugendgefährdend ist.

Das 12er-Gremium ist zu der Einschätzung gelangt, dass der Tatbestand des § 131 StGB nach den Auslegungskriterien des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1992 nicht mehr erfüllt ist. Es folgt insoweit den ausführlichen Darlegungen des Verfahrensbevollmächtigten und macht sich diese zu Eigen.

Zur Frage des Vorliegens einer einfachen Jugendgefährdung bedurfte es einer intensiven Beratung des Gremiums. Die Voraussetzungen einer einfachen Jugendgefährdung liegen insbe-

sondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend, wenn

- der Inhalt als nicht jugendaffin angesehen werden kann,
- sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet
- Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können.
- die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Vor dem Hintergrund der in der Indizierungsentscheidung vom 22.03.1985 beanstandeten Gewaltszenen ist nach Ansicht des 12er-Gremiums eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht länger anzunehmen.

Die Inszenierung wirkt - aus heutiger Sicht - in ihrer technischen Umsetzung, auch für Minderjährige erkennbar, unrealistisch. Sämtliche Tötungen erscheinen nach heutigen tricktechnischen Maßstäben offensichtlich künstlich. Heutige medienerfahrene Jugendliche werden aufgrund der distanzierend wirkenden, veralteten Tricktechnik in das Filmgeschehen nicht mehr emotional involviert. Eine verrohende Wirkung auf jugendliche Rezipienten ist daher nicht mehr zu befürchten.

Auch können heutige Jugendliche unzweifelhaft erkennen, dass es sich vorliegend um Fiktion und nicht um ein reales Geschehen handelt. Das Gremium ist der Auffassung, dass hinsichtlich der in diesen realitätsfernen Kontext eingebetteten Gewalthandlungen, die z.T. weiterhin selbstzweckhaft erscheinen, Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.

Schließlich ist der Videofilm auch nicht mehr als jugendaffin anzusehen. Es handelt sich um einen typischen Horrorfilm aus den 1980er-Jahren, der in seiner Struktur und Aussage von heutigen, medienerfahrenen Jugendlichen leicht durchschaut werden kann. Weiterhin werden Charaktere dargeboten, die für heutige Jugendliche weitgehend unbekannt sind und die sich

zur Identifikation kaum eignen. Die Handlung des Films ist eher langatmig und wirkt damit auf heutige Jugendliche wenig anziehend.

Das Gremium hat aus den vorgenannten Gründen dahingehend votiert, dass insbesondere ältere Jugendliche die in der Indizierungsentscheidung aus dem Jahr 1985 beanstandeten Filmszenen in den richtigen Gesamtzusammenhang einordnen können und dass für sie keine Gefährdungsvermutung zu unterstellen ist. Über eine mögliche Jugendbeeinträchtigung hat die Bundesprüfstelle nicht zu befinden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.